

Ortsgemeinde Kehrig

1. Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplans für das Teilgebiet „Ober dem Pörschpesch“

W Ü R D I G U N G

der Anregungen geäußert während der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB und des Offenlegungsverfahrens nach § 3 (2) BauGB
sowie der interkommunalen Abstimmung nach § 2 (2) BauGB

A N R E G U N G E N	<i>19.10.2020/20.05.2021</i>	W Ü R D I G U N G	<i>12 308 Seite 1</i>
----------------------------	------------------------------	--------------------------	---------------------------

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Koblenz, 11.09.2020

aus Sicht der von der Kreisverwaltung zu vertretenden öffentlichen Belange bestehenden Anregungen oder Bedenken zu den vorgelegten Unterlagen entnehmen Sie bitte den im Original beiliegenden Stellungnahmen der Fachreferate.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an den jeweiligen Sachbearbeiter.

Wir weisen darauf hin, dass die Unterlagen keiner planungsrechtlichen Prüfung unterzogen worden sind.

Referat 9.63 Bauleitplanung, Brandschutz, 31.08.2020

gegen o.a. Bauleitplan bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Zur Löschwasserversorgung muss eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen (DVGW = Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.). Als ausreichend wird eine Wassermenge von mindestens 800 l/min. über einen Zeitraum von 2 Stunden angesehen.

Die Stellungnahme der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Koblenz vom 11.09.2020 wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend referatsbezogen gewürdigt.

Zu Referat 9.63 Bauleitplanung, Brandschutz, 31.08.2020

Die vorgetragenen Hinweise zur Löschwasserversorgung und zur benötigten Löschwassermenge sowie zur Anordnung der Hydranten werden zur Kenntnis genommen.

Die Trink- und Löschwasserversorgung des Plangebietes kann laut Stellungnahme des Wasserversorgungszweckverbands „Maifeld-Eifel“ vom 02.03.2017 mit einer Ortsrohrerweiterung durch Anschluss an das bestehende Baugebiet „Ober dem Pörschpesch“ mit 13,40 l/s über 2 Stunden erschlossen werden. Dies entspricht einer Wassermenge von 804 l/min und erfüllt damit die erforderliche Wassermenge von 800 l/min.

Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermenge können folgende Einrichtungen genutzt werden:

- An das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossene Hydranten gem. DIN 3221 bzw. DIN 3222,
 - Löschwasserteiche gem. DIN 14210,
 - Löschwasserbrunnen gem. DIN 14220 (mind. Kennzahl 800),
 - große unterirdische Löschwasserbehälter gem. DIN 14230 oder
 - offene Gewässer mit Löschwasser-Entnahmestellen gem. DIN 14210.
2. Hydranten für die Entnahme von Löschwasser sind so anzuordnen, dass sie nicht zugestellt werden können und jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten ist nach dem Arbeitsblatt W 400-1 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen. Als ausreichend wird in der Regel ein Abstand von 150 m angesehen.

Gemäß der Stellungnahme vom 01.10.2020, ergänzt mit Schreiben vom 20.05.2021 teilt der WVZ mit, dass nach neuerlicher Überprüfung nun keine hinreichende Löschwassermenge aus dem Trinkwassernetz zur Verfügung gestellt werden kann. Es werden jedoch kurzfristig technische Veränderungen angestrebt, die zur Verbesserung der Wasserversorgung in der Ortsgemeinde Kehrig führen können.

Bis zu diesem Zeitpunkt wird der WVZ die fehlenden Löschwassermengen durch Bereitstellung einer temporären Löschwasseranlage, zum Beispiel in Form eines Löschwasserteiches sicherstellen. Eine Freigabe des Baugebietes erfolgt erst nach betriebsfertiger Herstellung dieser Anlage.

Planänderungsbedarf wird hieraus nicht erkannt. Die brandschutztechnischen Belange werden in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Kenntnisnahme. Kein Planänderungsbedarf.

Referat 9.70 Naturschutz, Wasserwirtschaft, 27.08.2020

zu den o.g. Unterlagen nehmen wir wie folgt wasserwirtschaftlich Stellung:

I. Wasserwirtschaftliche und bodenschutzrechtliche Beurteilung des Plangebiets:

Das betrachtete Teilgebiet befindet sich in keinem festgesetzten Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet. Durch die geplante Maßnahme werden keine Oberflächengewässer tangiert. Das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz enthält für das Gebiet keinen Eintrag.

Die Niederschlagswässer sollen gemäß vorliegender Planung in den öffentlichen Abwasserkanal (im Trennsystem) eingeleitet werden. Die anfallenden häuslichen Abwässer sollen der öffentlichen Abwasserentsorgung angedient werden.

Zu Referat 9.70 Naturschutz, Wasserwirtschaft, 27.08.2020

Zu I. Wasserwirtschaftliche und bodenschutzrechtliche Beurteilung des Plangebiets:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht werden keine grundsätzlichen Anregungen oder Bedenken gegen die Bebauungsplanerweiterung vorgetragen.

In der Stellungnahme wird fachlich bestätigt, dass durch das Plangebiet keine festgesetzten Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete sowie keine Oberflächengewässer tangiert werden.

Kenntnisnahme. Kein Planänderungsbedarf.

Wasserwirtschaftlich bestehen gegen die Planungen keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Punkte beachtet werden:

II. Hinweise:

A. Bodenschutz:

1. Sollten zur Baugrundvorbereitung und Erschließung Aufschüttungen mit Fremdmassen erforderlich werden, ist dies anhand einer Baugrunduntersuchung zu den hydrogeologischen Standortbedingungen und mit Angabe der vorgesehenen Boden- und Bauschuttmaterialien entsprechend des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) und den Anforderungen der LAGA (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall), Mitteilung M 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen-Technische Regeln, darzustellen.

B. Schmutzwasser:

2. Die Schmutzwässer sollen der öffentlichen Kanalisation angedient werden. Hierfür ist eine Zustimmung des Abwasserbeseitigungspflichtigen erforderlich.

C. Niederschlagswasser:

3. Aufgrund der geplanten Entwässerung der Niederschlagswässer in die öffentliche Kanalisation ist das zuständige Abwasserwerk zu beteiligen und eine positive Stellungnahme zu erwirken. Bei Entwässerung im Trennsystem mit dem Ziel der Einleitung in einen Vorfluter ist eine Absperrvorrichtung vorzusehen, damit im Brandfall kontaminiertes Löschwasser zurückgehalten werden kann. Sofern eine Rückhaltung über ein Regenrückhaltebecken erfolgen soll, kann die Absperrvorrichtung entfallen.

Zu II Hinweise:

Zu A. Bodenschutz:

Zu Punkt 1.: Die vorgetragenen Hinweise zur Baugrundvorbereitung und Erschließung des Plangebietes werden zur Kenntnis genommen und obliegen der nachfolgenden Planungsebene der fachtechnischen Erschließungsplanung. Der Sachverhalt ist nicht Bestandteil der verbindlichen Bauleitplanung.

Kenntnisnahme. Kein Planänderungsbedarf.

Zu B. Schmutzwasser:

Zu Punkt 2.: Der Hinweis über die Zustimmung des Abwasserbeseitigungspflichtigen hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird zur Kenntnis genommen. Die Zustimmung erfolgt im Rahmen nachfolgender Planungsebenen bzw. im Zuge der objektbezogenen Entwässerungsplanung und ist weniger relevant für die verbindliche Bauleitplanung. Es wird ergänzend auf die Stellungnahme des Abwasserwerkes Vordereifel, Eigenbetrieb der Verbandsgemeinde Vordereifel, Mayen vom 13.02.2017 hingewiesen, welche im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 (1) BauGB eingereicht wurde. Aus Sicht des Abwasserwerkes wurden keine Bedenken gegen die Baugebietserweiterung geäußert.

Kenntnisnahme. Kein Planänderungsbedarf.

Zu C. Niederschlagswasser:

Zu Punkt 3.: Es wird hierzu auf die Stellungnahme des Abwasserwerkes Vordereifel, Eigenbetrieb der Verbandsgemeinde Vordereifel, Mayen vom 13.02.2017 hingewiesen, welche im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 (1) BauGB eingereicht wurde. Aus Sicht des Abwasserwerkes wurden keine Bedenken gegen die Baugebietserweiterung geäußert.

D. Löschwasserbereitstellung:

4. Sofern die Bereitstellung von Löschwasser problematisch ist, empfehlen wir eine Sammlung von Niederschlagswässern in einer Zisterne sowie den Anschluss des Überlaufs an die geplante Niederschlagsentwässerung. Die Entnahmeeinrichtungen für das Löschwasser sind mit dem Träger der Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung abzustimmen. Die regelmäßige Reinigung der Zisterne (z. B. Schmutz, Schwebstoffe) sollte hierbei beachtet werden.

Für die Rückhaltung des Niederschlagswassers ist eine Entsorgungsfläche mit einem Regenrückhaltebecken vorgesehen. Diese Fläche befindet sich im inzwischen rechtskräftigen Baugebiet „Ober dem Pörschpesch“ und steht für die vorliegende Plangebietserweiterung ebenfalls zur Verfügung.

Kenntnisnahme. Kein Planänderungsbedarf.

Zu D. Löschwasserbereitstellung:

Zu Punkt 4.: Die Trink- und Löschwasserversorgung des Plangebietes kann laut Stellungnahme des Wasserversorgungszweckverbands „Maifeld-Eifel“ vom 02.03.2017 mit einer Ortsrohrerweiterung durch Anschluss an das bestehende Baugebiet „Ober dem Pörschpesch“ mit 13,40 l/s über 2 Stunden erschlossen werden. Dies entspricht einer Wassermenge von 804 l/min und erfüllt damit die erforderliche Wassermenge von 800 l/min.

Gemäß der Stellungnahme vom 01.10.2020, ergänzt mit Schreiben vom 20.05.2021 teilt der WVZ mit, dass nach neuerlicher Überprüfung nun keine hinreichende Löschwassermenge aus dem Trinkwassernetz zur Verfügung gestellt werden kann. Es werden jedoch kurzfristig technische Veränderungen angestrebt, die zur Verbesserung der Wasserversorgung in der Ortsgemeinde Kehrig führen können.

Bis zu diesem Zeitpunkt wird der WVZ die fehlenden Löschwassermengen durch Bereitstellung einer temporären Löschwasseranlage, zum Beispiel in Form eines Löschwasserteiches sicherstellen. Eine Freigabe des Baugebietes erfolgt erst nach betriebsfertiger Herstellung dieser Anlage.

Unter der Rubrik „Hinweise - Rückhaltung von Niederschlagswasser“ wird bereits die Sammlung des Oberflächenwassers in Zisternen und die Nutzung als Brauchwasser empfohlen.

Die weiteren vorgetragenen Hinweise über die Entnahmeeinrichtungen für das Löschwasser sowie die Reinigung der anzubringenden Zisternen werden lediglich zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme. Kein Planänderungsbedarf.

Referat 9.70 Naturschutz, Wasserwirtschaft, 08.09.2020

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der Träger der Planungshoheit verpflichtet ist, die Kompensationsflächen und -maßnahmen entsprechend dem § 4 Abs. 1 der Landeskompensationsverzeichnisverordnung der Eintragungsstelle mitzuteilen.

Referat 9.63 Bauleitplanung, 3.37 Straßenverkehr, 02.09.2020

gegen die o.g. geplante Maßnahme in der Ortsgemeinde Kehrig bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Sofern jedoch geplant sein sollte aufgrund dieser Maßnahmen die bestehende Verkehrsbeschilderung im außerörtlichen Bereich anzupassen oder zu ändern, ist dies bei uns als zuständige Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig vorher zu beantragen.

Ggf. wäre in einem solchen Fall ein Abstimmungstermin zwischen der Verbandsgemeindeverwaltung, uns als Straßenverkehrsbehörde, der zuständigen Polizeiinspektion Mayen sowie dem Straßenbaulastträger ratsam.

Zu Referat 9.70 Naturschutz, Wasserwirtschaft, 08.09.2020

Der vorgetragene Hinweis zur Mitteilung der Kompensationsfläche/-maßnahme an die Eintragungsstelle wird zur Kenntnis genommen. Die Daten werden nach dem erfolgten Satzungsbeschluss dem digitalen Kompensationsflächenverzeichnis zur Verfügung gestellt.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Zu Referat 9.63 Bauleitplanung, 3.37 Straßenverkehr, 02.09.2020

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Die aufgeführten Aspekte zur Verkehrsbeschilderung werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der nachfolgenden, objektbezogenen Erschließungsplanung zu berücksichtigen. Eine Änderung der Verkehrsbeschilderung ist derzeit nicht beabsichtigt. Eine entsprechende Abstimmung wird zu gegebener Zeit verwaltungsseitig angestrebt.

Kenntnisnahme. Kein Planänderungsbedarf.

1. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

<input type="checkbox"/> ein- stimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen- mehrheit	Anzahl Stimmen ja nein	Enthal- tungen	<input type="checkbox"/> wie Be- schlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:					

zur oben genannten Maßnahme nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Oberflächenwasserbewirtschaftung

Die Beseitigung des Niederschlagswassers hat unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 Abs. 2 LWG zu erfolgen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind daher folgende Vorgaben im Bebauungsplan zu beachten:

Durch die bestehende Bebauung und die Ausweisung von Baugebieten wird die Wasserführung beeinträchtigt. Die Versiegelung der ehemaligen Freiflächen führt zur Verschärfung der Hochwassersituation an den Unterläufen von Bachen und Flüssen und schränkt außerdem die Grundwasserneubildung ein. Daher ist die bestehende Bebauung so weiterzuentwickeln und sind neue Baugebiete so zu erschließen, damit nicht klärflichtiges Wasser, wie z. B. oberirdisch abfließendes Niederschlagswasser, in der Nähe des Entstehungsortes wieder dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt wird.

Die Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers in Zisternen und die Verwendung als Brauchwasser (z. B. zur Gartenbewässerung) sind Möglichkeiten, Niederschlagswasser zu nutzen.

Soweit das anfallende Niederschlagswasser nicht verwertet werden kann, soll es vorrangig unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, wie z. B. die hydrogeologische Situation, versickert werden. Die Versickerung sollte dezentral und grundsätzlich über die belebte Bodenzone erfolgen. Hierzu werden Systeme empfohlen, die hohe Versickerungsraten erwarten lassen, wie z. B.

- Rasenflächen, die als flache Mulden angelegt werden.
- Profilierte Graben, die in die örtlichen Gegebenheiten eingebunden sind.

Für potentiell verunreinigtes Niederschlagswasser (z. B. aus Gewerbegebieten) ist die sachgerechte Wiedereinleitung in den natürlichen Wasserkreislauf nach dem DWA-Regelwerk M 153 zu ermitteln.

Auf die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Gewässerbenutzung wird hingewiesen.

Die Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Koblenz vom 21.09.2020 wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend gewürdigt.

Zu 1. Oberflächenwasserbewirtschaftung

Die Berücksichtigung des § 55 WHG erfolgt bereits im Hinweis zur Rückhaltung des Niederschlagswassers unter der Rubrik „Hinweise“ in der Planurkunde. Die Paragraphen § 5 WHG und § 13 Abs. 2 LWG werden im Hinweis auf der Planurkunde ergänzt. Dabei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, sodass kein materieller Planänderungsbedarf besteht.

Die vorgetragenen allgemeingültigen Aspekte zur Versiegelung von Flächen und die hieraus entstehende Verschärfung der Hochwassersituation werden zur Kenntnis genommen. Die Plankonzeption zur Bebauungsplanerweiterung berücksichtigt Maßnahmen, die unter anderem zu Gunsten des Wasserhaushaltes festgesetzt worden sind. Beispielsweise wird eine 20%ige Begrünung der Privatgrundstücke sowie eine Grundstücksbepflanzung von Gehölzen (Ordnungsbereich A) festgesetzt, wodurch eine Erhöhung der Wasserspeicherkapazität des Bodens gewährleistet wird.

Die Befestigung der Hofflächen, Zufahrten, Gebäudezuwege und Stellplätzen soll im Plangebiet mit nicht vollversiegelnden Belägen erfolgen, wodurch die Wasserdurchlässigkeit und Versickerungsfähigkeit des Bodens zum Teil erhalten bleibt, sodass eine anteilige Rückhaltung auf den Grundstücken selbst erfolgt.

Unter der Rubrik „Hinweise - Rückhaltung von Niederschlagswasser“ wird bereits die Sammlung des Oberflächenwassers in Zisternen und die Nutzung als Brauchwasser empfohlen.

Die Beseitigung von übermäßigem Niederschlagswasser, welches auf den Baugrundstücken nicht zurückgehalten werden kann, erfolgt über die Fläche für die Niederschlagswasserbeseitigung des bereits rechtskräftigen Bebauungsplans „Ober dem Pörschesch“. Diese Fläche ist für die vorliegend geplante Baugebietserweiterung bzw. dessen anfallendes Niederschlagswasser ausreichend dimensioniert.

2. Schmutzwasserbeseitigung

Ausschließlich das im Baugebiet anfallende Schmutzwasser ist an die Ortskanalisation mit zentraler Abwasserreinigungsanlage anzuschließen.

Es ist zu prüfen, ob die Klaranlage auch das Einzugsgebiet des hier vorgestellten Bebauungsplanes erfasst. Sofern das Plangebiet nicht Bestandteil des Einzugsgebietes ist, sind bei der Erstellung der Antragsunterlagen für die notwendigen Anpassungen der wasserrechtlichen Erlaubnis Nachweise vorzulegen, aus denen die Auswirkungen des Schmutzwasseranfalls aus dem Bebauungsplangebiet auf im Wasserweg folgende Mischwasserentlastungsanlagen hervorgehen. Ferner ist dabei nachzuweisen, dass auf der Klaranlage eine ausreichende Kapazität für die Reinigung der anfallenden Schmutzwassermenge aus dem Plangebiet vorhanden ist.

3. Allgemeine Wasserwirtschaft

Von der 1. Erweiterung des o.g. Bebauungsplans sind keine Oberflächengewässer oder Überschwemmungsgebiete betroffen.

Durch die landespflegerische Kompensationsfläche wird der Elzbach, Gewässer II. Ordnung, berührt. Bei Ausführung der Kompensationsmaßnahmen (Niederwaldpflege) ist zu beachten, dass entlang des Gewässers ein mindestens 20 m breiter Uferstrandstreifen von jeglicher Nutzung freizuhalten und der freien natürlichen Entwicklung des Gewässers zu überlassen ist.

Aus Sicht der „Allgemeinen Wasserwirtschaft“ steht der Aufstellung des Bebauungsplans „Ober dem Pörschpesch“ der Ortsgemeinde Kehrig nichts entgegen.

Die Hinweise zur Wiedereinleitung von verunreinigtem Niederschlagswasser in den natürlichen Wasserkreislauf und zur wasserrechtlichen Erlaubnis der Gewässernutzung werden zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme. Kein materieller Planänderungsbedarf.

Zu 2. Schmutzwasserbeseitigung

Der Hinweis zum Anschluss des anfallenden Schmutzwassers an die Ortskanalisation mit zentraler Abwasserreinigungsanlage wird zur Kenntnis genommen.

Die wasserrechtliche Erlaubnis und der Nachweis über die Kapazitäten der betroffenen Kläranlage sind im Rahmen der objektbezogenen Fachplanung bzw. Entwässerungsplanung zu berücksichtigen.

Für die Plankonzeption der Bebauungsplanerweiterung wird kein Änderungsbedarf erkannt.

Kenntnisnahme. Kein Planänderungsbedarf.

Zu 3. Allgemeine Wasserwirtschaft

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Oberflächengewässer oder Überschwemmungsgebiete von der Bebauungsplanerweiterung betroffen sind.

Die weiteren Ausführungen beziehen sich auf die landespflegerische Kompensationsfläche, die teilweise an den Elzbach angrenzt.

Die Forderung, den 20 m Bereich entlang des Elzbaches „von jeglicher Nutzung freizuhalten und der freien natürlichen Entwicklung des Gewässers zu überlassen“ entbehrt u. E. nach einer entsprechenden rechtlichen Grundlage.

§ 31 LWG besagt lediglich dass „Errichtung, Betrieb und wesentliche Veränderung von Anlagen im Sinne des § 36 WHG, die weniger als 40 m von der Uferlinie eines Gewässers erster oder zweiter Ordnung [...] entfernt sind“ einer Genehmigung bedürfen. Dies ist im vorliegenden Planvorhaben nicht der Fall. Der

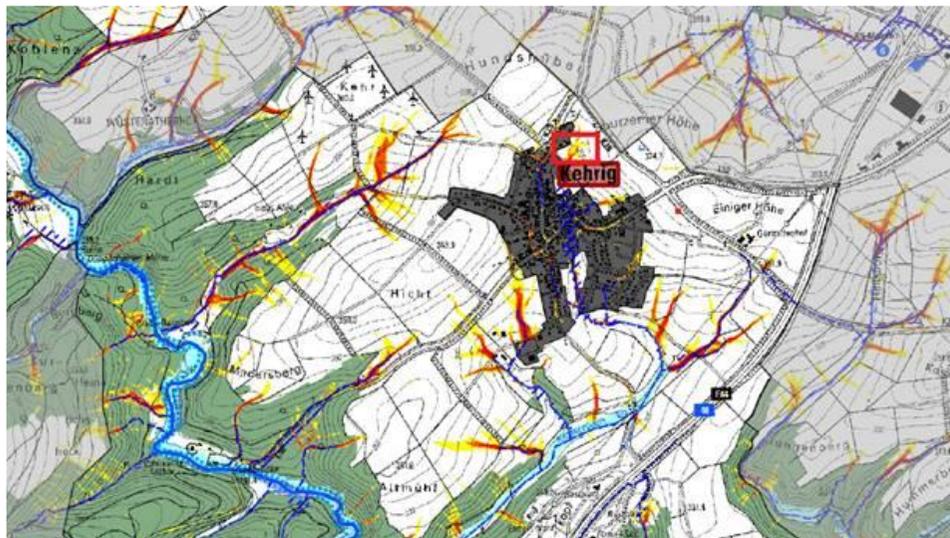
Randbereich des Gewässers ist lediglich als landschaftspflegerische Kompensationsfläche vorgesehen und dient der Niederwaldpflege. Verbotstatbestände nach § 38 (4) WHG treten ebenfalls nicht ein.

Gemäß § 33 LWG kann die Obere Wasserbehörde zwar per Rechtsverordnung Gewässerrandstreifen festsetzen, in der Landesverordnung über die Gewässer zweiter Ordnung vom 7. November 1983 werden jedoch keine Aussagen über Gewässerrandstreifen getroffen. Eine gesonderte Rechtsverordnung für den Elzbach ist unseres Wissens nach nicht existent.

Nutzungen, die i. S. d. Wasserrahmenrichtlinie zu einer Verschlechterung des chemischen und ökologischen Zustandes des Gewässers führen oder die Maßnahmenumsetzung zum Erreichen eines guten Zustandes beeinträchtigen, werden in der Fläche ebenfalls nicht vorbereitet. Als Maßnahme ist für die Fläche „Niederwaldpflege“ festgesetzt.

Entsprechend obenstehender Ausführungen wird kein Planänderungsbedarf erkannt.

Wir bitten um Beachtung unserer Hinweise zur Starkregenvorsorge:



Zur Starkregenvorsorge:

Es wird weiterhin zur Kenntnis genommen, dass Kehrig übergeordnet betrachtet in einem durch Sturzfluten nach Starkregen gefährdeten Bereich liegt. Die Plankonzeption der Bebauungsplanerweiterung berücksichtigt zum einen eine 20 %ige Grundstücksbegrünung sowie randliche Bepflanzung (Ordnungsbereich A), zum anderen soll die Befestigung der Hofflächen, Zufahrten, Gebäudezuwege und Stellplätzen mit nicht vollversiegelnden Belägen erfolgen. Durch die Wasserdurchlässigkeit und Versickerungsfähigkeit des Bodens kann das Oberflächenwasser auch nach einem Starkregenereignis möglichst gering gehalten werden.

Nach dem Höhenlinienmodell des Landes Rheinland-Pfalz, das dem Bebauungsplan unterlegt ist, liegt das Plangebiet in einem eher flach geneigten Bereich. Östlich gelegene landwirtschaftliche Flächen liegen nur gering höher als das Plangebiet, sodass hier von einem eher schwachen Gefälle die Rede ist. Es liegt eine Geländeneigung von ca. 3,5 % bis 4,0 % vor. Die abflusswirksame Fläche oberhalb des Plangebietes ist zudem vergleichsweise gering, da sie

Für die VG Vordereifel liegt eine Gefährdungsanalyse mit ausgewiesenen Sturzflutenstehungsgebieten nach Starkregen (Hochwasserinfopakete, Karte 5) vor; zu erreichen über <https://aktion-blau-plus.rlp-umwelt.de/servlet/is/8960/> (Name: Hochwasserinfopakete RLP und Passwort: DownloadHWIP). Diese sollte bei Bebauungsplänen und geplanten Bauvorhaben berücksichtigt werden. Die OG Kehrig ist von Sturzfluten nach Starkregen gefährdet, insbesondere auch das Plangebiet.

Mögliche Gefährdungen durch Starkregen sollten bei der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Es sollten geeignete Maßnahmen wie Notwasserwege u. a. ergriffen werden, die einen möglichst schadlosen Abfluss des Wassers durch die Ortschaft ermöglichen. Neubauten sollten in einer, an mögliche Sturzfluten angepassten, Bauweise errichtet werden. Für die Evaluierung und Planung solcher Maßnahmen wird die Erstellung eines örtlichen Hochwasservorsorgekonzeptes für die OG Kehrig empfohlen. Im Rahmen dieser Vorsorgekonzepte werden konkrete Maßnahmen zur Schadensvermeidung bzw. -verringerung erarbeitet. Die Erstellung wird von der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz mit einem Zuschuss in Höhe von bis zu 90 % gefordert. Für die Erstellung von Hochwasservorsorgekonzepten liegen Broschüren des Informations- und Beratungszentrums Hochwasservorsorge (IBH) vor. Gerne kann auch ein Beratungstermin mit Kollegen des IBH sowie des Kompetenzzentrum für Hochwasservorsorge und Hochwasserisikomanagement (KHH) vereinbart werden.

Generelle Informationen zur Starkregenvorsorge finden Sie unter folgendem Link <https://sgdnord.rlp.de/de/wasser-abfall-bo-den/wasserwirtschaft/hochwasserschutz/starkregenvorsorge/>

Weitere Belange unserer Regionalstelle werden nicht berührt .

4. Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die 1. Erweiterung des Bebauungsplanes aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme.

durch die östlich verlaufende Kreisstraße K 28 begrenzt ist, die in einer Entfernung von rund 125 m verläuft.

Im Bereich der öffentlichen Erschließungsstraße innerhalb des Plangebietes kann nach Erforderlichkeit im Rahmen erschließungstechnischer Maßnahmen eine Wasserführung mittels Bordanlagen so geschaffen werden, dass kein erhöhtes Gefährdungspotential besteht. Dies ist dann ein Aspekt, der im Rahmen der konkreten erschließungstechnischen Fachplanung zu berücksichtigen ist.

Insgesamt ist ein schadensfreier (Wasser-)Abfluss bei Starkregenereignissen auch nach Realisierung der Plangebietserweiterung zu erwarten. Um die Belange dennoch stärker in der Bauleitplanung zu berücksichtigen, wird die Starkregenwasserthematik in der Begründung zu Informationszwecken aufgenommen und entsprechend thematisiert.

Für die Planzeichnung der Bebauungsplanerweiterung wird kein Planänderungsbedarf erkannt.

Kenntnisnahme. Kein Planänderungsbedarf.

Zu 4. Abschließende Beurteilung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus wasserrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Bebauungsplanerweiterung bestehen.

Kenntnisnahme. Kein Planänderungsbedarf.

2. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Materieller Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

Hinweis: Unsere Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung werden künftig in der Regel elektronisch über dieses Postfach versendet. Wenn Sie eine Papierfassung benötigen, bitten wir um kurze Mitteilung. Künftige Anfragen um Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung können Sie uns gerne ebenfalls auf diesem Wege an die Adresse bauleitplanung@sgdnord.rlp.de übermitteln. Sie gilt zunächst nur für die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz. Andere Abteilungen oder Referate in unserem Hause bitten wir auf separatem Wege zu beteiligen.

Die Paragraphen § 5 WHG und § 13 Abs. 2 LWG werden redaktionell in den Hinweis zur Rückhaltung des Niederschlagswassers unter der Rubrik „Hinweise“ ergänzt. In die Begründung zur Bebauungsplanerweiterung werden die in der Abwägung aufgeführten Aspekte zur Starkregenwasserthematik aufgenommen.

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen ja nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/> wie Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./abweichender Beschlusses Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:					

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz, 21.09.2020

aus Sicht des Immissionsschutzes ergibt sich zur o. a. Bauleitplanung Folgendes:

Zur Berücksichtigung möglicher Überschreitungen des Immissionsrichtwertes zur Nachtzeit, die während der Erntezeit durch die ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe auftreten können, wird ein ergänzender Hinweis unter der Rubrik „Hinweise“ in den Textfestsetzungen empfohlen.

Die Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz vom 21.09.2020 wird zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der leichten Überschreitungen der Immissionsrichtwerte bei nächtlichen, saisonalen Erntetätigkeiten kommt das eingeholte Immissionsschutzgutachten zu dem Ergebnis, dass von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 1 BImSchG - aufgrund des begrenzten Zeitraums solcher Betriebstätigkeiten - nicht ausgegangen werden kann. Im vorliegenden Fall wird die Überschreitung des Immissionsrichtwerts um 2 – 3 dB als hinnehmbar eingestuft. Dies wird im Gutachten auf den Seiten 24 und 25 nochmals detaillierter ausgeführt und begründet. Für Einzelheiten wird auf das Gutachten verwiesen, welches der Begründung zum Bebauungsplan als separate Anlage zur Einsicht beigefügt wird.

Die Erarbeitung eines Schallschutzkonzepts ist vorliegend laut Immissionsgutachten nicht erforderlich. Mit der Aufstellung der 1. Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplans geht somit insgesamt keine Gefährdung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse einher.

Der unter der Rubrik „Hinweise“ aufgenommene Hinweis zu landwirtschaftlichen Vorbelastungen wird vorsorglich wie folgt ergänzt, um die Belange noch deutlicher zum Ausdruck zu bringen (kursiv unterstrichener Text):

„Landwirtschaftliche Vorbelastung: Das Plangebiet liegt im Randbereich landwirtschaftlich geprägter Nutzungsstrukturen. Es können Belastungen z. B. durch die Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen entstehen, die als ortsübliche und nutzungsbedingte Vorbelastungen hinzunehmen sind. Hierzu zählen unter anderem die während der Erntezeit (saisonal begrenzter Zeitraum) auftretenden Betriebstätigkeiten durch die ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe auch in der Nachtzeit.“

Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird kein Planänderungsbedarf erkannt. Bei der Ergänzung des zuvor aufgeführten Hinweises handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung, sodass keine materielle Planänderung besteht.

3. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Materieller Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

Der Hinweis zu landwirtschaftlichen Vorbelastungen unter der Rubrik „Hinweise“ wird der Abwägung entsprechend angepasst.

<input type="checkbox"/> ein- stimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen- mehrheit	Anzahl ja nein	Stimmen	Enthal- tungen	<input type="checkbox"/> wie Be- schlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:						

**Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz,
18.09.2020**

aufgrund der notwendigen Prüfarbeiten, kann die Abgabe unserer Stellungnahme in-oben genanntem Verfahren nicht fristgerecht erfolgen.

Da die Angaben unserer Stellungnahme abwägungsrelevant sind, beantragen wir hiermit unter Hinweis auf § 4 Abs. 2 BauGB eine Fristverlängerung bis zum 19. Oktober 2020.

Die Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB), Mainz vom 18.09.2020 und die Beantragung einer Fristverlängerung bis einschließlich 19.10.2020 werden zur Kenntnis genommen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel hat der Fristverlängerung stattgegeben. Die eigentliche Stellungnahme des LGB wurde mit Schreiben vom 29.09.2020 abgegeben und wird nachfolgend gewürdigt. Es wird hierauf verwiesen.

Wir bitten um Bestätigung. Vielen Dank.

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz,
29.09.2020

entgegen der Vorgabe des § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB wurde dieser Vorgang auf dem Geoportal elektronisch nicht eingestellt. Daher ist dem LGB ein erhöhter Arbeitsaufwand entstanden und somit konnte die Stellungnahme nicht fristgerecht bearbeitet werden. Um entsprechende zusätzlichen Aufwendungen zu vermeiden und damit fristgerechte Stellungnahmen abgeben zu können, bittet das LGB erneut, das zentrale Internetportal des LVerGeo zur Erfassung von Plänen der Offenlagen für das Geoportal

<https://lvermgeo.rlp.de/de/geodaten/geodateninfrastruktur-rheinlandpfalz/kommunaler-serverO/>

zu nutzen.

Sofern Ausgleichsflächen ausgewiesen werden, sind auch diese dort einzustellen.

Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau/Altbergbau:

Die Berücksichtigung unserer Stellungnahme vom 20.02.2017 (Az.:3240-0835-12/V5) nehmen wir dankend zur Kenntnis. Die dort getroffenen Aussagen gelten weiterhin für den geänderten Bebauungsplan.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass keine Prüfung der Ausgleichsfläche in Bezug auf Altbergbau erfolgt ist. Sofern die Ausgleichsmaßnahme den Einsatz von schweren Geräten erfordert, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.

Kenntnisnahme. Kein Planänderungsbedarf.

Die Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz vom 29.09.2020, mit der Bitte um Nutzung des zentralen Internetportals des LVerGeo zur Veröffentlichung von Bauleitplänen, wird zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Zu Bergbau/Altbergbau:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Anregungen aus der Stellungnahme vom 20.02.2017 in den Planunterlagen berücksichtigt wurden und ergänzend hierzu darauf hingewiesen wird, dass keine Prüfung der Ausgleichsfläche bezüglich Altbergbau erfolgt ist.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Boden und Baugrund

Boden und Baugrund

-allgemein:

Der Hinweis auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen unter den Hinweisen werden fachlich bestätigt.

-mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

-Radonprognose:

In dem Plangebiet liegen dem LGB zurzeit keine Daten vor, die eine Einschätzung des Radonpotenzials ermöglichen.

Hinsichtlich der allgemeinen Angaben zu Boden und Baugrund sowie bezüglich mineralischer Rohstoffe und Radonprognose werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Forstamt Ahrweiler, Bad Neuenahr-Ahrweiler, 08.09.2020

aus forstrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die o. a. 1. Erweiterung „Ober dem Pörschpech“ der Ortsgemeinde Kehrig, da i. S. d. § 3 Landeswaldgesetzes (LWaldG) keine Waldflächen betroffen sind.

Auszug § 3 LWaldG:

„(1) Wald im Sinne des Gesetzes ist jede mit Waldgehölzen bestockte zusammenhängende Grundfläche ab einer Größe von 0,2 Hektar und einer Mindestbreite von 10 Metern. (...)“

Die Ausgleichsmaßnahme muss in einem räumlichen & funktionalen Zusammenhang mit dem Eingriff stehen. Stilllegungen von Waldflächen sind nicht möglich nach § 15 BNatSchG und § 14 (2) LWaldG. Als waldverbessernde Maßnahmen sind zulässig:

- Beimischung von Laubholz oder Nadelholz (Weißtanne)
- Waldrandanlage
- Wertästung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus forstlicher Sicht keine Einwände gegen den Bebauungsplan bestehen.

Da, wie in der Stellungnahme selbst durch das Forstamt dargestellt, nicht in Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes eingegriffen wird, ist auch der Ausgleich nicht in Bezug auf das Landeswaldgesetz sondern lediglich in Bezug auf BauGB und BNatSchG zu beurteilen.

Eine Stilllegung von Waldflächen ist in der vorliegenden Planung nicht als Kompensationsmaßnahme vorgesehen. Für die externe Kompensationsfläche wird als Maßnahme eine Niederwaldpflege festgesetzt.

Die Maßnahme stellt keinen direkten funktionalen Zusammenhang zum Eingriff dar, da in Offenlandflächen eingegriffen wird und der Ausgleich im Wald erfolgt. Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde kann die Maßnahme aber mangels geeigneter Alternativen als „Ersatzmaßnahme“ herangezogen werden.

- Bodenschutzkalkung
- Maßnahmen für den Wasserrückhalt
- Maßnahmen für ein BAT-Refugium

Der naturschutzrechtliche Ausgleich in der Bauleitplanung erfolgt nach den Bestimmungen des BauGB (vgl. § 18 BNatSchG „Verhältnis zum Baurecht“). Er unterliegt der bauleitplanerischen Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB.

4. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

<input type="checkbox"/> ein- stimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen- mehrheit	Anzahl ja	Stimmen nein	Enthal- tungen	<input type="checkbox"/> wie Be- schlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:						

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Koblenz, 17.09.2020

aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir wie folgt Stellung:

Es handelt sich um eine landwirtschaftlich geprägte Region. Landwirtschaftlich bedingte Emissionen sind daher als ortsüblich hinzunehmen, gerade im Hinblick auf saisonale Erntezeitpunkte. Dies wurde bereits im Rahmen des beigefügten Gutachtens in Hinblick auf die in der Umgebung befindlichen Betriebe erörtert. Das Plangebiet kann daher in seiner Größe nicht erweitert werden, da sonst die betroffenen Betriebe negativ tangiert werden.

Grundsätzlich bestehen gegen die Planung nach Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft keine weiteren Bedenken.

In der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vom 17.09.2020 wird die geplante Wohngebietserweiterung aufgrund betroffener landwirtschaftlicher Betriebe nicht befürwortet.

Hinsichtlich der leichten Überschreitungen der Immissionsrichtwerte bei nächtlichen, saisonalen Erntetätigkeiten kommt das eingeholte Immissionschutzgutachten zu dem Ergebnis, dass von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 1 BImSchG - aufgrund des begrenzten Zeitraums solcher Betriebstätigkeiten - nicht ausgegangen werden kann. Im vorliegenden Fall wird die Überschreitung des Immissionsrichtwerts um 2 – 3 dB als hinnehmbar eingestuft. Dies wird im Gutachten auf den Seiten 24 und 25 nochmals detaillierter ausgeführt und begründet. Für Einzelheiten wird auf das Gutachten verwiesen, welches der Begründung zum Bebauungsplan als separate Anlage zur Einsicht beigefügt wird.

Die Erarbeitung eines Schallschutzkonzepts ist vorliegend laut Immissionsgutachten nicht erforderlich. Mit der Aufstellung der 1. Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplans geht somit insgesamt keine Gefährdung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse einher und die Plangebietserweiterung kann aus Sicht

des Immissionsschutzes realisiert werden. Eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlich geprägten Betriebe kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, da die Immissionsrichtwerte sowohl tags als auch nachts (außerhalb der Erntezeit) nicht erreicht werden und somit ein gewisses Entwicklungspotential für die Betriebe weiterhin besteht.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass Vorgänge wie Saat- oder Erntetätigkeiten schalltechnisch nicht untersuchungsrelevant sind. Für die Bewirtschaftung von Wiesen- und Ackerflächen greift vielmehr das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme: Anwohner haben nächtliche Tätigkeiten, die aufgrund der Witterung oder sonstiger Umstände unvermeidbar sind, zu dulden. Landwirte haben darauf zu achten, Tätigkeiten so verträglich wie möglich durchzuführen (bspw. nach Möglichkeit außerhalb des Nachtzeitraums).

In Bezug auf den Hinweis zu landwirtschaftlichen Vorbelastungen unter der Rubrik „Hinweise“ wird bereits auf die Vorprägung des Plangebietes durch umliegenden landwirtschaftlichen Nutzungsstrukturen hingewiesen. Um auch die Belange des Gutachtens im Hinblick auf die leichten Richtwertüberschreitungen zur Nachtzeit in den Planunterlagen noch deutlicher zu berücksichtigen, wird der entsprechende Hinweis vorsorglich wie folgt angepasst (kursiv unterstrichener Text):

***„Landwirtschaftliche Vorbelastung:** Das Plangebiet liegt im Randbereich landwirtschaftlich geprägter Nutzungsstrukturen. Es können Belastungen z. B. durch die Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen entstehen, die als ortsübliche und nutzungsbedingte Vorbelastungen hinzunehmen sind. Hierzu zählen unter anderem die während der Erntezeit (saisonal begrenzter Zeitraum) auftretenden Betriebstätigkeiten durch die ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe auch in der Nachtzeit.“*

Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird kein materieller Planänderungsbedarf erkannt. Bei der Anpassung des Hinweises handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Änderung.

Die Ortsgemeinde Kehrig als Trägerin der Planungshoheit hält weiterhin an der Plangebietserweiterung fest.

5. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Materieller Planänderungsbedarf wird nicht erkannt. Der Hinweis zu landwirtschaftlichen Vorbelastungen unter der Rubrik „Hinweise“ wird der Abwägung entsprechend angepasst.

<input type="checkbox"/> ein- stimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen- mehrheit	Anzahl ja	Stimmen nein	Enthal- tungen	<input type="checkbox"/> wie Be- schlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:						

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel,
Montabaur, 17.09.2020**

aus flurbereinigungstechnischer, agrarstruktureller und siedlungsbehördlicher Sicht bestehen gegen die o. a. Planung keine Bedenken.

Wir begrüßen ausdrücklich sowohl die im Hauptbeteiligungsverfahren vorhandene deutliche Verkleinerung des Bebauungsplangebietes, als auch die nunmehr vorgestellte externe Kompensationsmaßnahme.

Wir empfehlen weiterhin die frühzeitige Absprache mit den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben.

**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Bonn, 14.07.2020**

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine, Trimbs, 17.09.2020

aus der Sicht des Eifelvereins werden gegen die vorgelegte Planung keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

**Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung
Koblenz, 08.09.2020**

anbei die pdf-Datei Ihrer gesendeten Anfrage.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Der Verweis auf eine frühzeitige Absprache mit den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Einbeziehung erfolgte im Bebauungsplanaufstellungsverfahren.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Aus dem Inhalt der Stellungnahme wird verdeutlicht, dass Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt werden.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Zu dieser Maßnahme melden wir Fehlanzeige.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald und Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V., Obermoschel, 24.07.2020

die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e. V. und die Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e. V. danken für die Beteiligung.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Zu den vorgelegten Planungen werden unsererseits keine Einwände oder Anregungen vorgetragen.

Handwerkskammer Koblenz, 17.09.2020

in der Funktion als Träger öffentlicher Belange bedanken wir uns für die Einbeziehung in das oben genannte Planungsverfahren.

Nach Durchsicht und Prüfung der vorgelegten Planungsunterlagen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) können wir derzeit keine Einschränkungen oder Behinderungen in Bezug auf die Entwicklungs- und Nutzungsmöglichkeiten unserer Handwerksbetriebe feststellen.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Zum jetzigen Zeitpunkt haben wir keine Bedenken oder Anregungen zu den geplanten Maßnahmen.

**Industrie- und Handelskammer (IHK), Regionalgeschäftsstelle
Mayen-Koblenz, Koblenz, 25.08.2020**

vielen Dank für die Einbindung in das o. g. Verfahren. Da aus Sicht der IHK Koblenz keine wirtschaftlichen Belange durch die Planung betroffen sind, übersenden wir Ihnen keine Stellungnahme.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Sollten im weiteren Verfahren Informationen vorliegen, die von Bedeutung für die hiesigen Unternehmen sind, bitten wir um erneute Einbindung der IHK Koblenz als Vertreter der regionalen Wirtschaft.

Deutsche Flugsicherung (DFS), Langen, 26.08.2020

Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unbeführt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Deutscher Wetterdienst, Offenbach, 03.08.2020

im Namen des Deutschen Wetterdienstes als Träger öffentlicher Belange bedanke ich mich für die Beteiligung an dem Bebauungsplan der Ortsgemeinde Kehrig, 1. Erweiterung „Ober dem Pörschpesch“.

Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Standorte des Deutschen Wetterdienstes werden nicht betroffen oder beeinträchtigt.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. (RMR), Abteilung Wegerecht, Köln, 20.07.2020

von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen.

Falls für Ihre Maßnahme ein neuer Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.

Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.

Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Koblenz, 09.09.2020

vielen Dank für Ihre Information über die Offenlage des Bebauungsplanes nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und der externen Ausgleichsfläche sind von uns keine Netzanlagen vorhanden. Anregungen sind nicht vorzubringen.

PLEdoc GmbH, Essen, 24.08.2020

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Ein zusätzlicher Ausgleich für den Eingriff ist vorliegend nicht erforderlich, da das Kompensationsdefizit durch die externe Kompensationsfläche in der Gemarkung Kehrig, Flur 6, Flurstücke 450/6 tlw. und 647/4 tlw. vollständig ausgeglichen werden kann.

Kenntnisnahme. Kein Planänderungsbedarf.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Die Stellungnahme der PLEdoc GmbH, Essen vom 24.08.2020 wird zur Kenntnis genommen. Ausweislich der Ausführungen der Stellungnahme sind keine Versorgungsanlagen der von der PLEdoc GmbH betreuten Versorgungsträger betroffen.

Inhaltliche Anregungen oder Bedenken zum Planentwurf für die Bebauungsplanerweiterung werden nicht vorgetragen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs einer erneuten Abstimmung mit dem Versorgungsträger bedarf.

- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG,
- Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)
- Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Mayen, 28.08.2020

wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.

Die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf Folgendes hin:

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH zur Versorgung des o. g. Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom Deutschland GmbH. Daher ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien (TK-Linien) erforderlich.

Daher beantragen wir Folgendes sicherzustellen,

Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen oder Bedenken gegen die Erweiterungsplanung vorgetragen.

Die weiteren vorgetragenen Hinweise zur Verlegung neuer Telekommunikationslinien und zur rechtzeitigen Abstimmung mit dem Versorgungsträger werden zur Kenntnis genommen und sind erst im Zuge der Erschließungsplanung und Maßnahmenumsetzung, somit in der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen nach DIN 1998 vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass für die Arbeiten der Telekom Deutschland GmbH ein mit uns abgestimmtes eigenes Zeitfenster eingeplant wird.

Bitte informieren Sie uns 3 Monate vor Beginn der Erschließungsarbeiten, damit alle Koordinationsvorteile für den Aufbau der Telekommunikationsversorgung genutzt werden können. Bitte beteiligen Sie uns weiterhin im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bei der Aufstellung von Bebauungsplänen gemäß § 4 des BauGB.

Unter Kapitel 4.1 „Erschließung“ (Seite 13 f) der Begründung wird bereits auf geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von circa 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien verwiesen.

Kenntnisnahme. Kein Planänderungsbedarf.

Private Stellungnahme, Münstermaifeld, 21.09.2020

als Eigentümerin der landwirtschaftlichen Hofstelle in Kehrig sowie der daran angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Parzellen Gemarkung Kehrig, Flur 1, Flurstücke 121, 122, 123 und 124 sowie des ebenfalls landwirtschaftlich genutzten Grundstück Gemarkung Kehrig, Flur 1, Flurstück 98 erhebe ich gegen den o.g. Bebauungsplanentwurf folgende Einwendungen und Anregungen:

Im Lärmgutachten wird nicht berücksichtigt, dass ein Bauvorbescheid für eine neue Maschinenhalle auf dem Grundstück 122 erteilt wurde, deren Nutzung höheren Beurteilungspegeln führen wird. Die bauliche und betriebliche Entwicklung auf der Hofstelle muss auch in Zukunft möglich bleiben.

Die Beurteilungspegel liegen zwar unter den Immissionsrichtwerten. Dies gilt aber nur, wenn im Plangebiet nur Wohngebäude errichtet werden und keine der nach der TA Lärm zu beurteilenden Anlagen, die ein allgemeines von einem reinen

Die Stellungnahme der privaten Petentin vom 21.09.2020 wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend gewürdigt.

In der privaten Stellungnahme richten sich die vorgetragenen Anregungen und Bedenken unter anderem gegen das durchgeführte Immissionsgutachten. Aufgrund der fachspezifischen Aspekte wurde seitens der Verwaltung entschieden, den zuständigen Gutachter um eine fachgutachterliche Stellungnahme zu bitten. Die fachgutachterliche Stellungnahme des schalltechnischen Beratungsbüros GSB GbR, Sankt Wendel vom 24.09.2020 steht im Anhang dieser Würdigung zur Einsicht zur Verfügung.

Die private Petentin führt in Ihrer Stellungnahme zunächst aus, dass der Bauvorbescheid für eine neu beantragte Maschinenhalle auf dem Flurstück Parzelle Nummer 122 in dem Gutachten nicht berücksichtigt worden sei und deren Nutzung zu höheren Beurteilungspegeln führen werde. Hierzu weist der Gutachter deutlich darauf hin, dass zur Zeit der Gutachtenerstellung der Bauvorbescheid für eine Maschinenhalle nicht vorlag und somit auch nicht berücksichtigt werden konnte.

Bezüglich künftiger Immissionen ist außerdem zu beachten, dass sich bereits ein Allgemeines Wohngebiet gemäß dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Ober dem Pörschpesch“ nordwestlich der Parzelle Nummer 122 befindet. Eine Verträglichkeit der Maschinenhalle mit diesem Wohngebiet ist durch den Betreiber der Halle sicherzustellen (bspw. durch die Ausrichtung der Halle oder den Aufbau von Fassaden- und Dachelementen). Die vorliegende Plangebietserweiterung führt nicht zu weiteren Einschränkungen der Hallennutzung, da die zukünftig zulässigen Wohnnutzungen weiter entfernt liegen als die bestehenden Wohnnutzungen im Baugebiet „Ober dem Pörschpesch“. Die ermittelten Beurteilungspegel im Plangebiet ermöglichen zudem noch ein gewisses Entwicklungspotential für den landwirtschaftlichen Betrieb Weinand, da die Immissionsrichtwerte sowohl tags als auch nachts (außerhalb der Erntezeit) nicht erreicht werden.

Wohngebiet unterscheiden. Es mag sein, dass derartige Anlagen bei einer Begrenzung der Flächenbefestigung auf 50 % praktisch nicht errichtet werden können. Dann hätte aber ein reines Wohngebiet festgesetzt werden müssen mit der Folge, dass die Immissionsrichtwerte schon durch den von den Windenergieanlagen und den landwirtschaftlichen Anlagen ausgehenden Lärm nachts überschritten und tagsüber nur knapp eingehalten werden. Auch das Industriegebiet und dessen geplante Erweiterung diesseits der Autobahn hätten jedoch berücksichtigt werden müssen. Die in der Begründung und der Bekanntmachung der Offenlage erwähnte schalltechnische Bewertung des Industriegebiets wurde leider nicht öffentlich ausgelegt. Ich gehe daher davon aus, dass die Immissionsrichtwerte - egal ob reines oder allgemeines Wohngebiet - unter Berücksichtigung dieser Immissionen - auch tagsüber überschritten werden.

Staub- und Lärmimmissionen im Plangebiet aufgrund der Bewirtschaftung der Ackerflächen in der näheren Umgebung des Plangebiets, zu denen auch die Parzellen 98, 121, 122, 123 und 124 zählen, wurden nicht untersucht, obwohl dies geboten gewesen wäre. Das BVerwG hat bereits entschieden (Urt. v. 20.11.1995-4 NB 23.94):

„(...) Die Anforderungen des § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB an eine geordnete städtebauliche Entwicklung erfüllt ein Bebauungsplan aber jedenfalls nur dann, wenn er die städtebauliche Ordnung auch seiner Umgebung nicht in Frage stellt.

Eben dies geschieht jedoch, wenn ein Bebauungsplan ein Wohngebiet im Anschluss an eine vorhandene oder durch Bauleitplanung zugelassene Wohnbebauung in den landwirtschaftlich genutzten Außenbereich hinein erweitert, dabei jedoch - wie im vorliegenden Fall - einen von dem Wohngebiet umschlossenen "schmalen Riegel" (hier von etwa 140 m x 25 m Größe) unbeplant freilässt. Der unbeplante Bereich bildet einen Fremdkörper innerhalb des Wohngebiets. Die Überplanung seiner Nachbarschaft lässt seine Außenbereichsqualität inmitten des nunmehr beplanten Innenbereichs zunächst

Die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO liegt im planungspolitischen Ermessen der Ortsgemeinde. Die Festsetzung wurde sicher nicht aus Gründen des Immissionsschutzes gewählt, sondern aus allgemeinen städtebaulichen Gründen.

Die angeführten Bedenken hinsichtlich der angenommenen bzw. unterstellten Richtwertüberschreitungen insbesondere durch das Industriegebiet und dessen geplante Erweiterung diesseits der Autobahn werden zur Kenntnis genommen.

Das bestehende Industriegebiet von Mayen östlich der Autobahn befindet sich in circa 2 km Entfernung zum Plangebiet. Das Messflächenmaß (Abnahme der Schalleistung aufgrund des Abstands) beträgt etwa 77 dB(A). Relevante Geräuscheinwirkungen im Plangebiet können allein über das Messflächenmaß sicher ausgeschlossen werden. Bei Erweiterung des Industriegebiets sind schalltechnische Einwirkungen auf die Ortslage Kehrig zu bewerten. Die vorliegende Plangebietserweiterung führt nicht zu weitergehenden Beschränkungen von geplanten Industrie- oder Gewerbegebieten.

Bezüglich der ermittelten Geräuscheinwirkungen im Plangebiet wird außerdem erläutert: Selbst in der Erntezeit sind im Plangebiet keine relevanten Geräuscheinwirkungen am Tag (06.00 – 22.00 Uhr) durch Anlagenlärm ermittelt worden. Die Beurteilungspegel durch Anlagenlärm (Abbildung A09 des schalltechnischen Gutachtens) betragen maximal 44 dB(A) und liegen 11 dB(A) unterhalb des Immissionsrichtwertes. Eine Überschreitung des Immissionsrichtwerts am Tag kann sicher ausgeschlossen werden.

Lärmimmissionen durch die Bewirtschaftung von Wiesen- und Ackerflächen sind im ländlichen Raum ortsüblich und offensichtlich, insbesondere beim direkten Angrenzen von Wohnbauflächen an den Außenbereich. Die gesetzliche Grundlage zur Untersuchung schädlicher Umwelteinwirkungen bildet das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG). Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Gesetzes Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Die Bewirtschaftung von Wiesen- und Ackerflächen ist nicht

unberührt; die landwirtschaftliche Nutzung - auch die bauliche Nutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB - bleibt zulässig. Dadurch entsteht eine Gemengelage, die unter keinem städtebaulichen Gesichtspunkt sinnvoll ist.“

Ein solcher Fall liegt auch hier vor, da sich die Parzelle 98 nicht mehr sinnvoll bewirtschaften lässt, wenn sie auf drei Seiten von Wohnbebauung umgeben ist. Der Wirtschaftsweg zwischen diesem Grundstück und dem Plangebiet wird als Wendefläche genutzt. An der Grenze zum Wirtschaftsweg sind gemäß Nachbarrechtsgesetz die im Bebauungsplan vorgesehenen Einfriedungen und Bepflanzungen nicht zulässig, weil dies die landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt. Außerdem ist die Baugrenze nur ca. 4 m vom Wirtschaftsweg entfernt. Es liegt auf der Hand, dass bei einer derart geringen Entfernung unzumutbare Staub- und Lärmmissionen entstehen. Während der Erntezeit kann es witterungsbedingt erforderlich sein, dass die Felder auch nach 22:00 Uhr und vor 06:00 Uhr und auch an Sonn- und Feiertagen bewirtschaftet werden müssen. Wir werden uns entsprechenden Abwehransprüchen der künftigen Bewohner ausgesetzt sehen.

Die unterbliebene Einbeziehung der Parzellen 97 und 98 in das Plangebiet ist umso unverständlicher, als die vier Grundstücke an der Mayener Straße im Regionalen Raumordnungsplan - im Gegensatz zu Plangebietsfläche - bereits als Siedlungsfläche ausgewiesen sind. Daher ist nicht nachzuvollziehen, warum diese Flächen nicht ebenfalls als Baugebiet ausgewiesen wurden. Zwar wird die Erschließungsstraße bis an den Wirtschaftsweg vor den Parzellen 97 und 98 herangeführt, um später eine Erweiterung des Plangebiets mit einer Ringerschließung zu ermöglichen. Es macht allerdings weder wirtschaftlich noch planerisch Sinn, für zwei oder drei Bauplätze einen weiteren Bebauungsplan aufzustellen, für diesen Bebauungsplan mit der Planung des Straßenanschlusses jedoch einen irreversiblen Zwangspunkt zu schaffen, der nicht funktionieren wird. Wenn eine spätere Ringerschließung ermöglicht werden soll, darf die Verkehrsflächenbreite nicht auf 5,60 m begrenzt werden. Wenn die Sohlhöhen der Kanäle so berechnet sind, dass ein Freisiegelgefälle im jetzigen Plangebiet möglich ist, wird dies für die höher liegenden zusätzlichen Bauplätze im späteren Erweiterungsbereich wahrscheinlich nicht der Fall sein. Schon deswegen macht nur eine einheitliche Planung Sinn. Ich rege daher an, die Parzellen 95, 96, 97 und 98 in das Plangebiet einzubeziehen, wobei es aus meiner Sicht egal ist, ob die Parzellen über die Mayener Straße oder von der anderen Seite her erschlossen werden.

nach Art, Ausmaß oder Dauer dazu geeignet Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen hervorzurufen und genügen somit nicht der Definition von schädlichen Umwelteinwirkungen. Damit sind Vorgänge wie Saat- oder Erntetätigkeiten schalltechnisch nicht untersuchungsrelevant. Für die Bewirtschaftung von Wiesen- und Ackerflächen greift viel mehr das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme: Anwohner haben nächtliche Tätigkeiten, die aufgrund der Witterung oder sonstiger Umstände unvermeidbar sind, zu dulden. Landwirte haben darauf zu achten, Tätigkeiten so verträglich wie möglich durchzuführen (bspw. außerhalb des Nachtzeitraums).

Es besteht nicht das planungsrechtliche Erfordernis zur Einbeziehung der in der Stellungnahmen genannten Parzellen 97 und 98 in das Planverfahren. Die zum Nordwesten hin gerichtete Stichstraße mit Ausbauende bietet langfristig - wie in der Stellungnahme bereits erkannt - die Möglichkeit einer siedlungsstrukturellen Erweiterung des Wohngebietes in nördlicher bzw. nordwestlicher Richtung.

Die genannten Flurstücke werden auch nicht von drei Seiten von Wohnbebauung umgeben. Dies zeigt ein Blick auf die Bebauungsplanurkunde. Nach Norden hin schließen sich landwirtschaftliche Freiflächen an und eine geringe, sehr aufgelockerte Bebauung im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB.

Einzelheiten über eine weitere künftige Plangebietserweiterung unterliegen den Beratungen und Entscheidungen des Ortsgemeinderates zu einem späteren Zeitpunkt. Detailfragen zur Erschließung sind in der entsprechenden Planungsebene der konkreten fachtechnischen Erschließungsplanung zu entscheiden.

Da die Thematik mit Anregung zur Einbeziehung der Flurstücke 95 bis 97 bereits Gegenstand der privaten Stellungnahme aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB war, wird auf die entsprechende Würdigung und Beschlussfassung im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen in der frühzeitigen Beteiligung verwiesen. Ergänzend werden nachfolgende Auszüge aus der Würdigung wiederholt (kursive Passagen):

Abschließend möchte ich noch auf Folgendes hinweisen: die Dränagen in den landwirtschaftlich genutzten Flächen wurden in der Flurbereinigung auf Kosten der Teilnehmergeinschaft errichtet und von der Ortsgemeinde in deren Unterhaltungslast übernommen. Diese Dränagen sind daher eigentumsrechtlich geschützt und müssen dementsprechend erhalten und durch eine Dienstbarkeit zugunsten der Ortsgemeinde gesichert werden. Ohne die Dränagen können die so entwässerten landwirtschaftlichen Flächen nämlich nicht mehr bewirtschaftet werden. Auf meinem Grundstück Gemarkung Allenz, Flur 3, Flurstücke 61, tritt z.B. aufgrund einer nach dem Ergebnis eines Sachverständigengutachtens nicht mehr funktionierenden Dränage im Oberliegergrundstück periodisch Wasser aus. Die anfallenden Mengen sind so groß, dass am unteren Ende meines Grundstücks ein regelrechter Bach entstanden ist und der Acker teilweise derart versumpft ist, dass dort nichts mehr wächst und auch kein Schlepper mehr fahren kann. Wir mussten bereits mehrfach einen festgefahrenen Schlepper wieder herausziehen. Das Problem ist nicht, eine Haftung der Ortsgemeinde gegenüber den künftigen Bauherren durch den Hinweis auf zugeführtes Wasser auszuschließen, sondern die Haftung der Ortsgemeinde gegenüber den Eigentümern der entwässerten landwirtschaftlichen Flächen bzw. die Sicherstellung einer auch künftig funktionierenden Dränung. Inwieweit mein Eigentum betroffen ist, vermag ich nicht zu erkennen, da der in der Begründung erwähnte Dränagenplan nicht öffentlich ausgelegt wurde. Darauf kommt es allerdings auch nicht an, weil die Dränagen nicht einzeln von den Eigentümern der jeweils entwässerten Grundstücken finanziert wurden, sondern von der Teilnehmergeinschaft durch einen von jedem Teilnehmer erhobenen Flächenbeitrag. Die Preisgabe zur Zerstörung durch künftige Bauherrn stellt daher in jedem Fall einen unzulässigen Eingriff in das Eigentum der Mitglieder der Teilnehmergeinschaft dar.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Flurstücke 97 und 98 in der Flur 1 durch Wohngebäude eingegrenzt werden. Ebenfalls wird der Sichtweise der Petentin auf eine Insellage der Parzellen zur Kenntnis genommen und dass laut Petentin eine Bewirtschaftung der genannten Flurstücke aufgrund der Staub- und Lärmbelastung der angrenzenden Wohngebäude unmöglich sei. Diese Auffassung wird seitens der Ortsgemeinde nicht geteilt.

Die umgebenden baulichen Nutzungen / Wohngebäude wurden im Außenbereich nach § 35 BauGB errichtet. Diese müssen mit einem potentiell erhöhten Immissionsgrad rechnen und diesen auch erdulden. Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich am Ortsrand einer ländlich geprägten Ortsgemeinde um ein landwirtschaftlich vorgeprägtes Gebiet handelt, so dass eine entsprechende, sachgerechte Bewirtschaftung der Parzellen als ortsübliche, landwirtschaftliche Vorbelastung zumutbar ist.

Der Hinweis zur Darstellung der Flurstücke 95 bis 98 im wirksamen RROP (Regionaler Raumordnungsplan) sowie in der Entwurfsfassung des RROP als „Siedlungsfläche für Wohnen“ wird zur Kenntnis genommen. Unabhängig von Darstellungen im RROP sind die geplanten Flächen des Bebauungsplangebietes im wirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellt und der Bebauungsplan wird gemäß § 8 (2) BauGB aus dem Flächen-nutzungsplan entwickelt.

Von der Anregung zur Aufnahme der genannten Parzellen in den Geltungsbereich der vorliegenden Planung wurde bereits mit der Beschlussfassung des Ortsgemeinderates Kehrig vom 31.08.2017 abgesehen. Dies vor dem Hintergrund, dass eine Einbeziehung der Flächen zusätzliche Wohnbaugrundstücke verbindlich schaffen würde und die Entwicklung eines Überangebotes an Wohnbaugrundstücken vermieden werden soll. Darüber hinaus ist eine direkte Erschließung der Parzellen, ausgehend von der Kreisstraße K 25 nicht möglich, da diese außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze liegen. Unmittelbare Zufahrten sind hier nach den anbaurechtlichen Vorschriften des Landesstraßengesetzes nicht zulässig.

Gemäß der damaligen Würdigung erfolgte im Rahmen der vorliegenden Planung jedoch gemäß Beschlussfassung des Ortsgemeinderates Kehrig vom 31.08.2017 eine Änderung der Plankonzeption dahingehend, dass eine Erschließungsmöglichkeit in der Richtung der Flurstücke 97 und 98 aus dem Plangebiet heraus vorbereitet werden sollte, was entsprechend berücksichtigt worden ist (vgl. aktuellen Bebauungsplanentwurf).

Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung wird von einer Erweiterung des Bebauungsplangebietes im Sinne der Anregung abgesehen. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung einer Bauleitplanung im eigenen privaten Sinne besteht nicht. Es sei auf § 1 (3) Satz 2 BauGB hingewiesen.

Die im Weiteren vorgetragenen Aspekte hinsichtlich der Drainagen in den landwirtschaftlich genutzten Flächen werden zur Kenntnis genommen.

Das Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Westerwald-Ostefel (DLR) aus Mayen hat der Verbandsgemeindeverwaltung und der Ortsgemeinde Kehrig Vordereifel im Rahmen der Planaufstellung des südlich angrenzenden Bebauungsplans für das Wohnbaugebiet „Ober dem Pörschpesch“ einen Lageplan mit den alten Drainageleitungen übermittelt, deren Verlauf in die Planzeichnung der in Rede stehenden Erweiterungsplanung bereits aufgenommen worden ist.

Unter der Rubrik „Hinweise“ wird außerdem bereits eine Anstoßwirkung auf die Drainagethematik gegeben. In dem entsprechenden Hinweis heißt es (kursiver Text):

*„**Drainagen:** Im Plangebiet befinden sich Drainagen zur Entwässerung der im Bestand vorliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Beim baubedingten Anschnitt wasserführender Drainagen kann es zu konzentrierten Wasseraustritten und entsprechenden Überschwemmungen im direkten Umfeld der Bautätigkeiten kommen. Dies ist im Rahmen von Baugrunduntersuchungen durch den jeweiligen Bauherren im Rahmen der vorbereitenden Grundstücksbebauung zu untersuchen. Nach Erforderlichkeit sind entsprechende Schutzmaßnahmen durch den jeweiligen Bauherren zu ergreifen.*

Es wird darauf hingewiesen, dass anfallendes Außengebietswasser, als auch Drainagewasser kein Abwasser im Sinne der Definition des § 52 (1) Landeswassergesetz ist, so dass grundsätzlich die Zuständigkeit der Verbandsgemeinde als Trägerin der Abwasserbeseitigung ausscheidet. Es wird auf die Einleitverbote nach der „Allgemeinen Entwässerungssatzung“ verwiesen, die einen Anschluss an den zu verlegenden Schmutzwasserkanal verbieten. Es besteht jedoch die Möglichkeit eines Anschlusses an den neu zu verlegenden Niederschlagswasserkanal.

Es wird darauf hingewiesen, dass seitens des Abwasserwerkes Vordereifel, Eigenbetrieb der Verbandsgemeinde, der Schmutzwasserkanal in einer Tiefe verlegt wird, der einen Anschluss des Schmutzwassers im freien Gefälle gewährleistet. Der Niederschlagswasserkanal wird in einer Tiefe von ca. 1,50 m angeordnet, so dass anfallendes Niederschlagswasser aus bebauten und befestigten Flächen ebenfalls im freien Gefälle angeschlossen werden kann. Eine weitergehende Tieferlegung des Regenwasserkanals zum jederzeitigen Anschluss von möglichem anfallendem Drainagewasser erfolgt nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass private Bauherren anfallendes Drainagewasser im Bedarfsfall mittels Hebeanlage in den Niederschlagswasserkanal einleiten können. Die Kosten sind hierzu bauherrenseitig zu tragen.“

Durch vorstehendem Hinweis wird dem/der jeweiligen Bauherren*in ein Anstoß gegeben, die Drainagethematik im Rahmen der konkreten Objektplanung zu berücksichtigen. Demnach verpflichtet sich der zukünftige Bauherr*in eigenverantwortlich sich mit der Thematik auseinander zu setzen. Es wird die Möglichkeit aufgezeigt, das Drainagewasser an den neuen Niederschlagswasserkanal einzuleiten. Damit ist eine weitergehende Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen möglich.

Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen und Gründe hält die Ortsgemeinde Kehrig als Trägerin der Planungshoheit weiterhin an der Plangebietserweiterung fest.

Planänderungsbedarf wird aus der privaten Stellungnahme nicht erkannt. Darüber hinaus bedingt die Stellungnahme aus gutachterlicher Sicht keine Änderungen des eingeholten Immissionsgutachtens.

6. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und auf die Einzelheiten der Würdigung verwiesen. Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung wird kein Planänderungsbedarf erkannt. Darüber hinaus bedingt die Stellungnahme keine Änderungen des eingeholten Immissionsgutachtens. Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung wird von einer Erweiterung des Bebauungsplangebietes im Sinne der Anregung abgesehen. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung einer Bauleitplanung im eigenen privaten Sinne besteht nicht. Es sei auf § 1 (3) Satz 2 BauGB hingewiesen.

<input type="checkbox"/> ein- stimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen- mehrheit	Anzahl Stimmen ja nein	Enthal- tungen	<input type="checkbox"/> wie Be- schlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:					

Wasserversorgungs-Zweckverband „Maifeld-Eifel“, Mayen, 01.10.2020

mit E-Mail vom 14.07.2020 hatten Sie uns zu der o.g. Bauleitplanung beteiligt. Vom Wasserversorgungs-Zweckverband Maifeld-Eifel werden zu der Bauleitplanung 1. Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Ober dem Pörschpesch“ in der Ortsgemeinde Kehrig folgende Anregungen vorgetragen.

Das Plangebiet kann mit einer Ortsrohrerweiterung mit Trinkwasser erschlossen werden.

Nach den derzeitigen Durchflussmessungen kann die Löschwasserversorgung mit 13,4 l/s über mindestens zwei Stunden leitungsgebunden nicht bereitgestellt werden.

Hinweis:

Wir beabsichtigen kurzfristig technische Veränderungen, die zu Verbesserungen führen können. Nach Abschluss dieser Maßnahme wird die Durchflussmessung wiederholt, das Ergebnis teilen wir Ihnen mit. Zudem planen wir für die Zukunft eine hydraulische Überprüfung des Ortsnetzes mit Vorsystem.

Für das Plangebiet entsteht nach der Entgeltsatzung des WVZ Beitragspflicht.

Die Stellungnahme des Wasserversorgungs-Zweckverband (WVZ) Maifeld-Eifel vom 01.10.2020 wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend gewürdigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass entgegen der Stellungnahme vom 02.03.2017 (aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) BauGB) nun keine hinreichende Löschwassermenge zur Verfügung gestellt werden kann. Es werden jedoch kurzfristig technische Veränderungen angestrebt, die zur Verbesserung der Wasserversorgung in der Ortsgemeinde Kehrig führen können.

Ferner wird der Hinweis zur Beitragspflicht nach Entgeltsatzung des Wasserversorgungs-Zweckverbands zur Kenntnis genommen.

Seitens der Verbandsgemeindeverwaltung wurde mit Schreiben vom 06.10.2020 gegenüber dem WVZ bereits auf diesen inhaltlichen Widerspruch hingewiesen und um Klarstellung – auch welche Maßnahmen wann umgesetzt und welche Ergebnisse erwartet werden – gebeten. Hierauf teilte der Werksleiter des WVZ mit, dass eine Untersuchung des Netzbereiches Kehrig stattfindet, um die Schwachstelle zu identifizieren und zu beseitigen. Ein Ergebnis solle bis April vorliegen.

Weiterhin wurde seitens des WVZ zugesichert, dass, sofern eine Umsetzung nicht bis zur vorgesehenen Freigabe des Baugebietes möglich sein würde, ein Provisorium (z.B. stationäre Wasserbehälter oder Löschwasserteich) geschaffen werde. Hierzu sei dann seitens der Gemeinde für den erforderlichen Zeitraum ein Bauplatz im Plangebiet zur Verfügung zu stellen (mittels Erwerb oder Pacht).

Die Gesprächsnotiz der Verbandsgemeinde vom 28.01.2021, aus der zuvor wiedergegebener Inhalt entnommen wurde, ist dem Anhang dieses Würdigungsdokuments beigelegt.

Wasserversorgungs-Zweckverband „Mailfeld-Eifel“, Mayen, 20.05.2021

ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 01.10.2020 teilen wir Folgendes mit:

Das Plangebiet kann mit Trinkwasser erschlossen werden.

Die Löschwasserbereitstellung mit 13,4 l/s kann derzeit nicht vollständig über das öffentliche Trinkwassernetz bereitgestellt werden. Hierzu laufen Planungen, um die Leistungsfähigkeit des Trinkwassernetzes entsprechend zu erhöhen. Sollte die Löschwassermenge nicht rechtzeitig über das Trinkwassernetz bereitgestellt werden können, ist vorbehaltlich einer entsprechenden Gremienbeteiligung vorgesehen, seitens des WVZ eine temporäre Löschwasseranlage, zum Beispiel in Form eines Löschwasserteiches, zu errichten und zu betreiben. Hierfür wird im Plangebiet oder angrenzend ein entsprechendes Grundstück benötigt. Wir bitten dieses Grundstück vorsorglich direkt bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Für das Plangebiet entsteht nach der Entgeltsatzung des WVZ Beitragspflicht.

Mit Schreiben vom 20.05.2021 wurde nunmehr eine aktualisierte Stellungnahme des Wasserversorgungs-Zweckverband „Mailfeld-Eifel“, Mayen abgegeben.

Für die abschließende Beschlussfassung wird auf die Würdigung zum Schreiben vom 20.05.2021 verwiesen, die nachfolgend vorgenommen wird.

Die weitere Stellungnahme des Wasserversorgungs-Zweckverband (WVZ) Mailfeld-Eifel vom 20.05.2021 wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend gewürdigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass entgegen der Stellungnahme vom 02.03.2017 (aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) BauGB) nun keine hinreichende Löschwassermenge zur Verfügung gestellt werden kann. Es werden jedoch kurzfristig technische Veränderungen angestrebt, die zur Verbesserung der Wasserversorgung in der Ortsgemeinde Kehrig führen können.

Ferner wird der Hinweis zur Beitragspflicht nach Entgeltsatzung des Wasserversorgungs-Zweckverbands zur Kenntnis genommen.

Seitens der Verbandsgemeindeverwaltung wurde mit Schreiben vom 06.10.2020 gegenüber dem WVZ bereits auf diesen inhaltlichen Widerspruch hingewiesen und um Klarstellung – auch welche Maßnahmen wann umgesetzt und welche Ergebnisse erwartet werden – gebeten.

Im Hinblick auf die Aussage zur Bereitstellung einer temporären Löschwasseranlage, zum Beispiel in Form eines Löschwasserteiches kann seitens der Gemeinde auf § 14 (2) BauNVO verwiesen werden. Hiernach bedarf es keiner expliziten Festsetzung einer Anlage, die der Gebietsversorgung dient.

§ 14 (2) BauNVO lautet:

Die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen können in den Baugebieten als Ausnahme zugelassen werden, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind.

Vor diesem Hintergrund wird die Möglichkeit gesehen den Bebauungsplan im Verfahren zu Ende zu führen und den Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB zu fassen. Ein konkretes Grundstück im Plangebiet oder in einem angrenzenden Bereich, das sich im Eigentum der Ortsgemeinde befindet, kann für den Fall des Falles, dass ein Provisorium errichtet werden muss, sicher zur Verfügung gestellt werden.

Zu dem Vorbehalt: „vorbehaltlich einer entsprechenden Gremienbeteiligung“ hat der WVZ nach Rückfrage schriftlich bestätigt, dass es sich hierbei nur um eine Formalie handelt.

Der WVZ wird jedoch aufgefordert prioritär die Löschwasserversorgung so zu verbessern, dass die provisorische Lösung nicht erforderlich wird. Einzelheiten sind im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung mit dem WVZ abzustimmen.

7. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Planänderungsbedarf wird für den vorliegenden Bebauungsplanentwurf nicht erkannt. Der vorstehende Sachverhalt wird zu Informationszwecken in die Begründung aufgenommen. Einzelheiten zu einer möglicherweise erforderlich werdenden Anlage für die Löschwasserversorgung als provisorische Zwischenlösung sind im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung mit dem WVZ abzustimmen. Der WVZ wird aufgefordert prioritär die Löschwasserversorgung so zu verbessern, dass die provisorische Lösung nicht erforderlich wird.

<input type="checkbox"/> ein- stimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen- mehrheit	Anzahl Stimmen ja nein	Enthal- tungen	<input type="checkbox"/> wie Be- schlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:					

19.10.2020/20.05.2021 Herr Dipl.-Ing. Heuser/-sv
Projektnummer: 12 308

KARST INGENIEURE GmbH

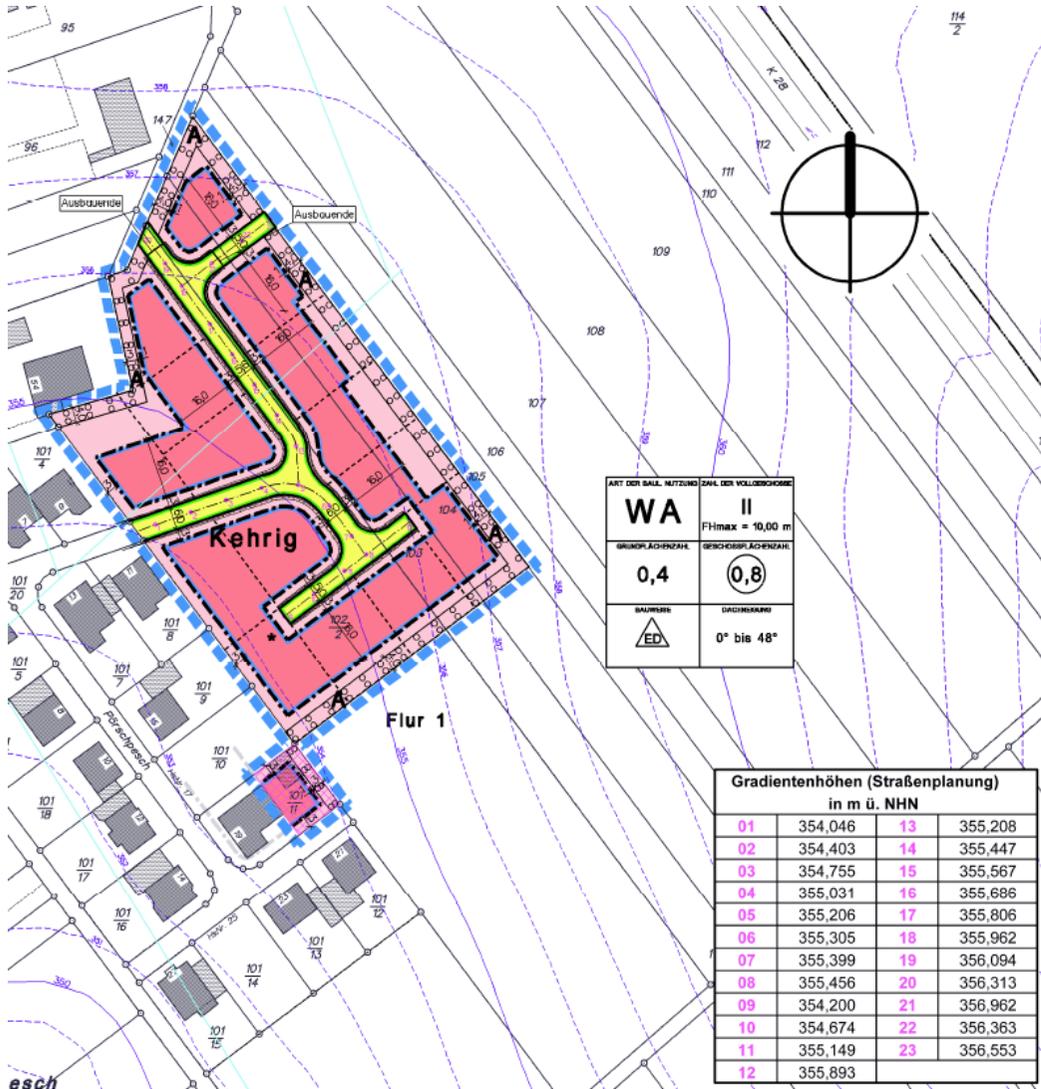
Anlagen

- *Bebauungsplan (Planzeichnung Stand §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB, unmaßstäblich verkleinert)*
- *Lagepläne zur Stellungnahme der PLEdoc GmbH, Essen vom 24.08.2020*
- *Fachgutachterliche Stellungnahme, Schalltechnisches Beratungsbüro GSB GbR, Sankt Wendel, 24.09.2020*
- *Gesprächsnotiz der Verbandsgemeindeverwaltung hinsichtlich der Löschwasserversorgung vom 28.01.2021*

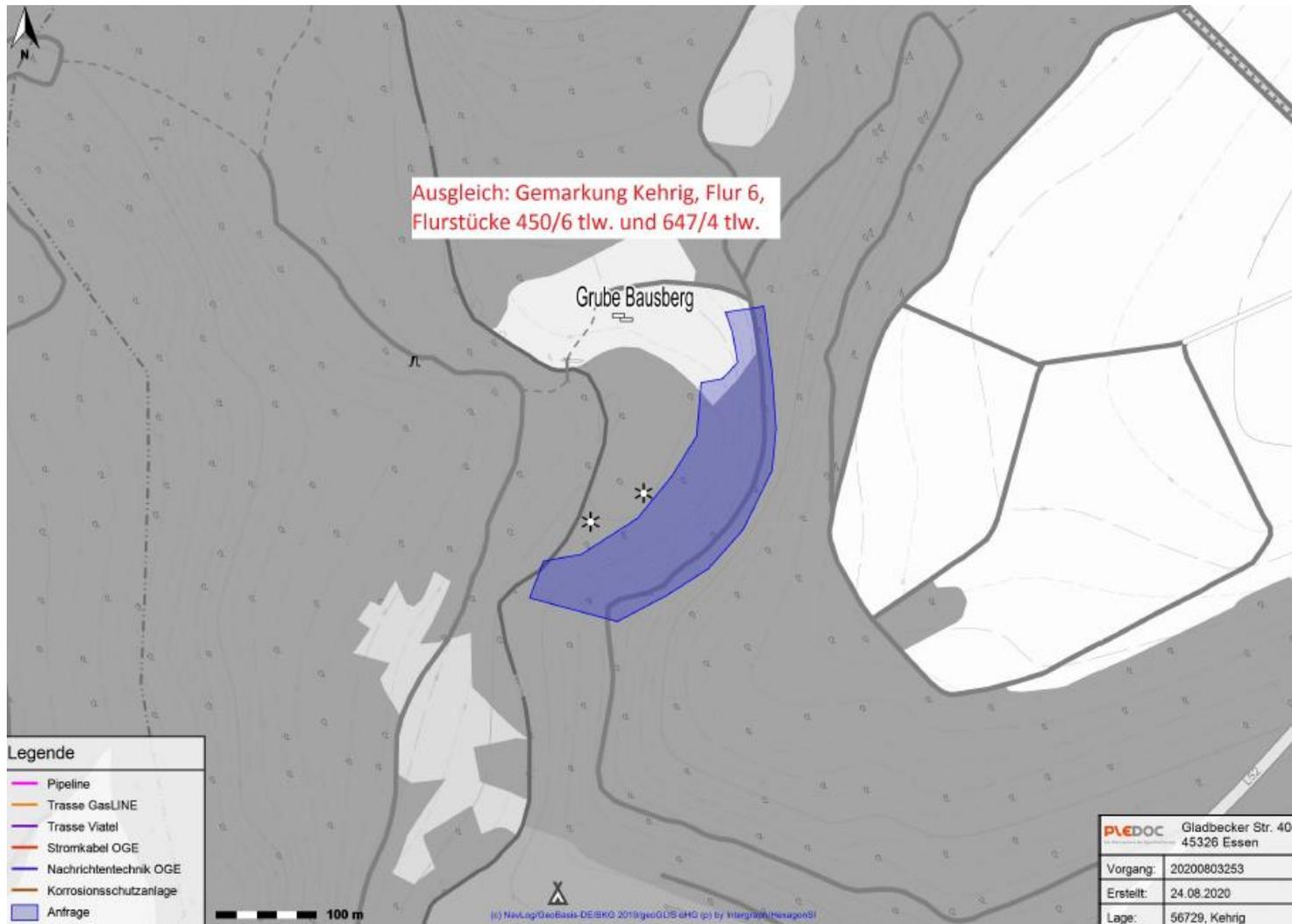
Separate Anlage

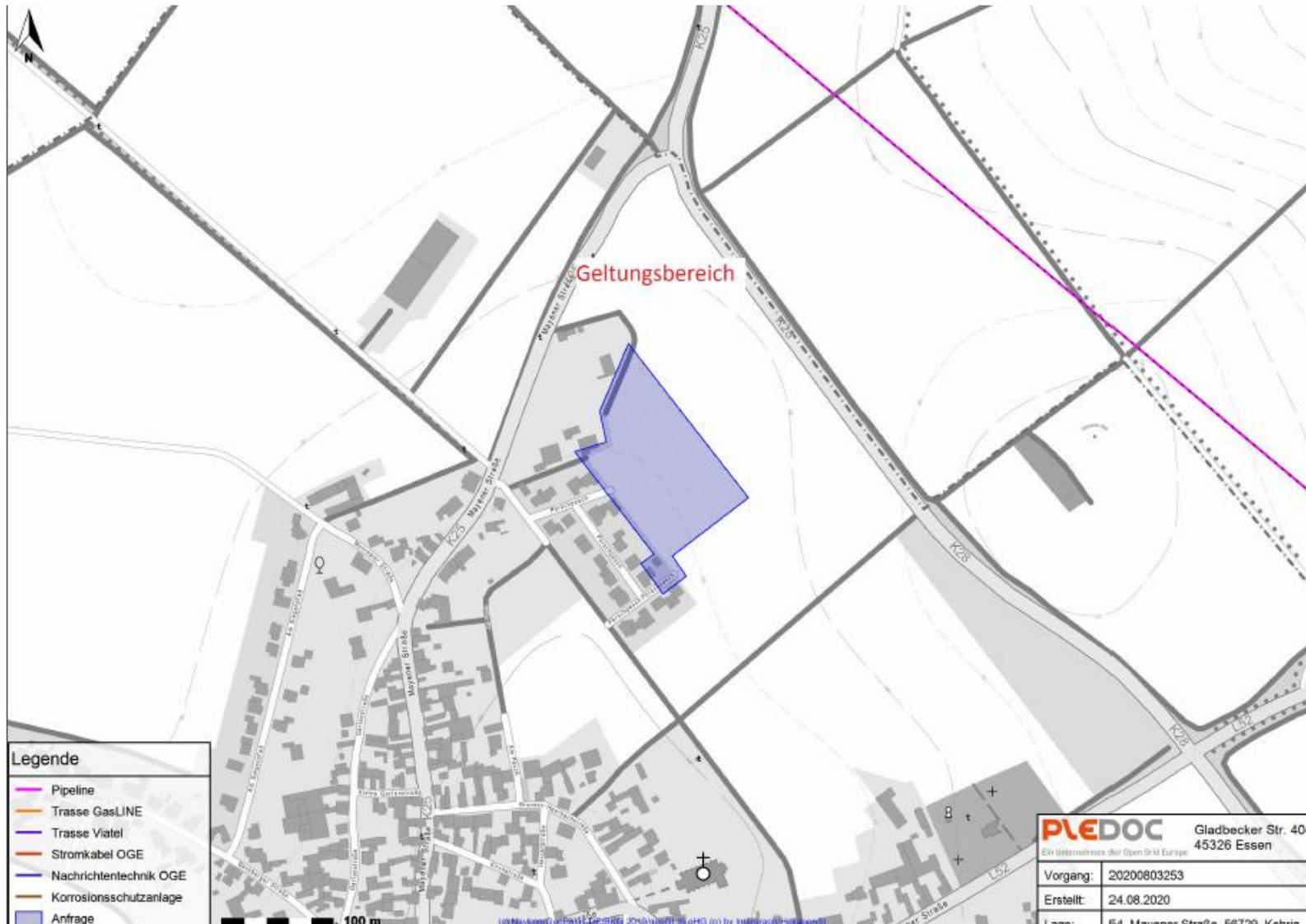
- *Schalltechnisches Gutachten „Ortsgemeinde Kehrig Bebauungsplan „Ober dem Pörschpesch II“, erstellt vom Schalltechnischen Beratungsbüro Prof. Dr. Kerstin Giering & Dipl. Wirt.-Ing. (FH) Sandra Strünke-Banz vom 24.10.2019*

Bebauungsplan (Planzeichnung Stand §§ 3 (2) und 4 (1) BauGB, unmaßstäblich verkleinert)



Lagepläne zur Stellungnahme der PLEdoc GmbH, Essen vom 24.08.2020





Fachgutachterliche Stellungnahme, Schalltechnisches Beratungsbüro GSB GbR, Sankt Wendel, 24.09.2020



Schalltechnisches Beratungsbüro
Prof. Dr. Kerstin Giering &
Dipl. Wirt.-Ing. (FH) Sandra Strünke-Banz
Wendalinusstraße 2
66606 Sankt Wendel
Tel. 06851 – 93 98 93 - 0

GSB GbR
Wendalinusstraße 2, 66606 Sankt Wendel

Ortsgemeinde Kehrig
Verbandsgemeindeverwaltung Vordererfel
z. Hd. Herrn Gäb
Kelberger Straße
56727 Mayen

Sankt Wendel, 24.09.2020
1949_s01.docx

Ortsgemeinde Kehrig, Bebauungsplan 'Ober dem Pörschpesch II'
Hier: Fachgutachterliche Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Gäb, sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung ist am 20. September 2020 eine Stellungnahme von Frau Weinand eingegangen. Dort werden mehrere Einwendungen aufgeführt, die das Schalltechnische Gutachten zum Bebauungsplan (1949_gut01, Stand 24.10.2019) betreffen:

1. Bauvorbescheid für eine Maschinenhalle auf dem Grundstück 122; es wird eine Einschränkung künftiger Betriebstätigkeiten befürchtet.
2. Überschreitung der Immissionsrichtwerte im Plangebiet bei Berücksichtigung des Industriegebiets.
3. Lärmimmissionen im Plangebiet aufgrund der Bewirtschaftung der Parzellen 98, 121, 122, 123 und 124 wurde nicht schalltechnisch untersucht. Es werden Abwehransprüche zukünftiger Anwohner befürchtet.

Zu den Einwendungen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Zur Zeit der Gutachtenerstellung lag der Bauvorbescheid für eine Maschinenhalle nicht vor und konnte somit auch nicht berücksichtigt werden. Bezüglich künftiger Immissionen ist zu beachten, dass sich bereits ein Allgemeines Wohngebiet ('Ober dem Pörschpesch') nordwestlich des Grundstücks 122 befindet. Eine Verträglichkeit der Maschinenhalle mit diesem Wohngebiet ist durch den Betreiber der Halle sicherzustellen (bspw. durch die Ausrichtung der Halle oder den Aufbau von Fassaden- und Dachelementen). Das Plangebiet 'Ober dem Pörschpesch II' führt nicht zu weiteren Einschränkungen der Hallennutzung, da die zukünftigen Wohnnutzungen weiter entfernt liegen als die bestehenden Wohnnutzungen im Baugebiet 'Ober dem Pörschpesch'. Die ermittelten Beurteilungspegel im Plangebiet ermöglichen zudem noch ein gewisses Entwicklungspotential für den landwirtschaftlichen Betrieb Weinand, da die

Anschrift:
Prof. Dr. Kerstin Giering & Dipl. Wirt.-Ing. (FH) Sandra Strünke-Banz
Wendalinusstraße 2
66606 Sankt Wendel
06851 / 939893-0

Internet:
www.gsb-gbr.de
schall@gsb-gbr.de

Bankverbindung:
Volksbank Hunsrück-Nahe eG
IBAN: DE 34 56 06 14 72 00 04 72 69 76
BIC/SWIFT: GE NO DE 01 KH K
Steuernummer 040/154/09229

Ortsgemeinde Kehrig
1. Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplans
für das Teilgebiet „Ober dem Pörschesch“
A N R E G U N G E N

19.10.2020/20.05.2021

W Ü R D I G U N G12 308
Seite 39

Immissionsrichtwerte sowohl tags als auch nachts (außerhalb der Erntezeit) nicht erreicht werden.

2. Das bestehende Industriegebiet östlich der Autobahn befindet sich in ca. 2 km Entfernung zum Plangebiet. Das Messflächenmaß (Abnahme der Schallleistung aufgrund des Abstands) beträgt ca. 77 dB(A). Relevante Geräuscheinwirkungen im Plangebiet können allein über das Messflächenmaß sicher ausgeschlossen werden. Bei Erweiterung des Industriegebiets sind schalltechnische Einwirkungen auf die Ortslage Kehrig zu bewerten. Das Plangebiet 'Ober dem Pörschesch II' führt nicht zu weitergehenden Beschränkungen von geplanten Industrie- oder Gewerbegebieten.

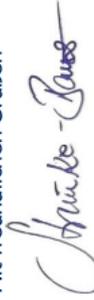
Bezüglich der ermittelten Geräuscheinwirkungen im Plangebiet wird außerdem erläutert: Selbst in der Erntezeit sind im Plangebiet keine relevanten Geräuscheinwirkungen am Tag (06.00-22.00 Uhr) durch Anlagenlärm ermittelt worden. Die Beurteilungspegel durch Anlagenlärm (Abbildung A09 des schalltechnischen Gutachtens) betragen maximal 44 dB(A) und liegen 11 dB(A) unterhalb des Immissionsrichtwertes. Eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes am Tag kann sicher ausgeschlossen werden.

3. Lärmimmissionen durch die Bewirtschaftung von Wiesen- und Ackerflächen sind im ländlichen Raum ortsüblich und offensichtlich, insbesondere beim direkten Angrenzen von Wohnbauflächen an den Außenbereich. Die gesetzliche Grundlage zur Untersuchung schädlicher Umwelteinwirkungen bildet das *Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)*. Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Gesetzes Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Die Bewirtschaftung von Wiesen- und Ackerflächen ist nicht nach Art, Ausmaß oder Dauer dazu geeignet Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen hervorzurufen und genügen somit nicht der Definition von schädlichen Umwelteinwirkungen. Damit sind Vorgänge wie Saat- oder Erntetätigkeiten schalltechnisch nicht untersuchungsrelevant. Für die Bewirtschaftung von Wiesen- und Ackerflächen greift viel mehr das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme: Anwohner haben nächtliche Tätigkeiten, die aufgrund der Witterung oder sonstiger Umstände unvermeidbar sind, zu dulden. Landwirte haben darauf zu achten, Tätigkeiten so verträglich wie möglich durchzuführen (bspw. außerhalb des Nachtzeitraums).

Aus gutachterlicher Sicht wird empfohlen, die Einwendungen von Frau Weinand zur Kenntnis zu nehmen. Die eingegangene Stellungnahme von Frau Weinand bedingt aus gutachterlicher Sicht keine Änderungen des Gutachtens.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl. Wirt. – Ing. (FH) Sandra Strünke-Banz



B.Sc. Tobias Klein

Gesprächsnotiz der Verbandsgemeindeverwaltung hinsichtlich der Löschwasserversorgung vom 28.01.2021

Verbandsgemeindeverwaltung
Vordereifel

Mayen, 28.01.2021

Gesprächsnotiz

In der Angelegenheit

Baugebiet in Kehrig, "Ober dem Pörschpesch", 1. Erw.
Löschwasserversorgung

Findet heute ein Gespräch statt. Teilnehmer:

Bürgermeister Alfred Schomisch
WVZ: Werkleiter Jürgen Wagner, techn. Leiter Stefan Friedsam
Gäb Jörg

Ergebnis:

Herr Wagner teilt mit, dass die ursprüngliche Stellungnahme zur Wasserversorgung falsch war, man sich aber hieran gebunden sieht. Zurzeit findet eine Untersuchung des Netzbereiches Kehrig statt, um herauszufinden, wo die Schwachstellen sind und wie diese beseitigt werden können. Das Ergebnis wird bis April erwartet.

Es kann aktuell noch keine Aussage gemacht werden, wann der Versorgungsengpass beseitigt werden kann, da dies von dem Aufwand und der Finanzierung abhängt. Sofern eine Umsetzung nicht bis zur vorgesehenen Freigabe des Baugebietes möglich sein wird, sagt der WVZ eine Provisoriumslösung (z.B. stationäre Wasserbehälter oder Löschwasserteich) zu. Hierzu wäre seitens der Gemeinde für den erforderlichen Zeitraum ein Bauplatz im Plangebiet zur Verfügung zu stellen (Erwerb oder Pacht).

Da dieses Problem auch andere Bereiche in der Ortslage Kehrig betrifft, sollen weitere Planungen frühzeitig mit dem WVZ abgestimmt werden.

Gäb + Verw.-fachwirt



Schomisch - Bürgermeister

